

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 5. 1978 (GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 8. 1981 (GVBl. S. 336) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24. 5. 1970 (GVBl. S. 417, 512) erläßt die Stadt Ochsenfurt nachstehende vom Landratsamt mit Schreiben vom 8. 12. 1982 rechtsaufsichtlich genehmigte Friedhofs- und Bestattungsordnung.

Teil I: Bestattungseinrichtungen

A) Friedhöfe

§ 1 Eigentum und Verwaltung

1. Die Friedhöfe der Stadt Ochsenfurt und in den Stadtteilen Darstadt, Erlach, Goßmannsdorf, Hohestadt, Hopferstadt und Kleinochsenfurt und ihre Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Ochsenfurt. Sie übt die Verwaltung aus.
2. Die Friedhöfe in den Stadtteilen Tüchelhausen und Zeubelried sind Eigentum der jeweiligen Kirchenstiftung. Die Stadt Ochsenfurt übt aufgrund besonderer Verträge die Verwaltung aus.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Stadt stellt die Friedhöfe allen Personen, die bei ihrem Tode im Stadtgebiet Ochsenfurt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
2. Für die Bestattung anderer Personen, die nicht im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, ist die besondere Genehmigung der Stadt erforderlich.

B) Leichenhaus

§ 3 Benutzung des Leichenhauses

1. Die Leichenhäuser in der Kernstadt Ochsenfurt und im Stadtteil Hopferstadt dienen zur Aufnahme der Leichen der im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufnahme von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

2. Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
3. In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann im offenen Sarg aufgebahrt werden.
4. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
5. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671).
6. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
7. Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 4 Benutzungszwang

1. Soweit nicht eine Überführung vom Sterbehaus nach auswärts erfolgt, müssen alle im Stadtgebiet Verstorbenen nach Vornahme der ersten Leichenschau in das städtische Leichenhaus verbracht werden. Alles bis 12.00 Uhr Verstorbenen müssen noch am Sterbetag, sonst spätestens an dem auf den Sterbetag folgenden Vormittag, in das Leichenhaus überführt werden. Nur in Ausnahmefällen kann die Überführung der bis 12.00 Uhr Verstorbenen in das Leichenhaus erst am folgenden Vormittag erfolgen.
2. Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 – 24 Std. überführt wird.

§ 5 Leichentransport

Der Transport der Leichen zum Friedhof sowie die Überführung von Leichen in andere Gemeinden wird von einem von den Angehörigen beauftragten zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt.

C) Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 6 a

Die Verrichtung des Reinigens, Umkleidens und die Einsargung von Leichen besorgt ein von den Angehörigen beauftragtes Bestattungsinstitut, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 6 b Leichenträger

Die Mithilfe bei Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei Beerdigungsfeierlichkeiten wird von den von der Stadt bestellten Leichenträgern oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 7 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und bzw. oder den von der Stadt beauftragten Personen.

Teil II: **Grabstätten**

§ 8 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- | | |
|-------------------|---------------------|
| a) Reihengräber | (Einzelgrabstätten) |
| b) Familiengräber | (Wahlgrabstätten) |
| c) Kindergräber | |
| d) Urnennischen | |

§ 9 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen der Stadt. Darin sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

1. Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
2. Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer von 18 Jahren zur Belegung zur Verfügung gestellt.
3. Kindergräber sind Reihengräber.
4. In den Reihengräbern wird in der Regel der Reihe nach beigesetzt.
5. Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Reihengrabes mit einer weiteren Leiche nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes eine Tieferlegung auf 2,40 m durchgeführt wurde.

§ 11 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

1. An einem Grabplatz oder einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
2. Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 30 Jahre verliehen.
3. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
4. Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstätte während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,40 m durchgeführt wurde.
5. Familiengräber können mit besonderer Genehmigung der Stadt an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Gruften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Gruften aufzustellenden Särge müssen mit dicht abschließenden Metalleinsätzen versehen werden.

§ 12 Urnennischen

1. In der Urnenmauer kann ein Benutzungsrecht für eine Urnennische erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
2. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von 20 Jahren verliehen.
3. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Urnennische läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

§ 13 Gräber und Tiefe der Gräber

1. Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

a) für Kinder bis zu 5 Jahren:

Reihengräber	Länge	1,20 m
	Breite	0,60 m

b) für Kinder von 5 bis 10 Jahren:

Reihengräber	Länge	1,80 m
	Breite	0,80 m

c) für Personen über 10 Jahren:

Reihengräber	Länge	2,20 m
	Breite	0,80 m

normale Familiengräber	Länge	2,50 m
	Breite	1,80 m

große Familiengräber	Länge	2,50 m
	Breite für jede Belegungsstelle	0,90 m

Sondergrößen nur nach Bestand.

2. Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Reihengräbern beträgt mindestens 0,30 m.

3. die Tiefe des Grabes hat zu betragen:

bei Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren	1,80 m
---	--------

bei Kindern bis zu 10 Jahren	1,30 m.
------------------------------	---------

Bei Urnenbeisetzung ist die Tiefe, so zu bemessen, daß diese mindestens 0,50 m mit Erde bedeckt ist. Die Maße sind ab Erdoberfläche gerechnet.

4. Bei der Erstbelegung eines Reihen- oder Familiengrabes ist grundsätzlich eine Tieferlegung vorzunehmen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, damit bei einem nachfolgenden Sterbefall eine Wiederbelegung innerhalb der Ruhefrist möglich ist. Die Grabestiefe ist so zu bemessen, daß über dem zuletzt einzulassenden Sarg eine Erdschicht von mindestens 1 m vorhanden ist.

5. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn eine Wiederbelegung nicht mehr gewünscht wird oder keine Nachkommen für die Übernahme des Grabes vorhanden sind.

§ 14 Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt bzw. der Kirchenstiftungen; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Bei allen Gräbern und Urnennischen wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
3. Das Benutzungsrecht wird bei allen Familiengräbern auf 30 Jahre, bei Reihengräbern auf 18 Jahre, bei Urnennischen auf 20 Jahre und bei Kindergräbern auf 15 Jahre festgesetzt.
4. Das Benutzungsrecht an Familien-, Reihengräbern und Urnennischen kann auf Antrag von der Stadt durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragsstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden, wenn die Friedhofsabteilung nicht geschlossen werden soll.
5. Die Urnennischen können mit zwei, die Doppelnischen mit vier Urnen belegt werden.
Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt Ochsenfurt über die Urnennischen verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber bzw. Erben verständigt. Wird von der Stadt über die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Urnen in würdiger Weise beizusetzen.
6. In den Grabstätten können der Erwerber und dessen Ehegatte, sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern, Stiefenkel, Geschwister des Ehegatten) und sonstige, dem Nutzungsberechtigten nahestehende Personen bestattet werden, wenn die Stadt damit einverstanden ist.
7. Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die in vorstehendem Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über.
8. Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Stadt unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 15 Beschränkung der Rechte an Grabstellen

1. Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.

2. Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
3. Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 16 Unterhaltung der Gräber

1. Reihen- und Kindergräber sind spätestens sechs Monate nach Erwerb des Benutzungsrechts würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.
2. Familiengräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb des Benutzungsrechts gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
3. Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Stadt nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Stadt hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.
4. Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen am Friedhof abzulagern.

§ 17 Grabdenkmäler und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Stadt. Sie ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Einfache Holzkreuze können ohne Genehmigung aufgestellt werden.
2. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.
3. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
4. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 18) dieser Satzung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.

6. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.
7. Die Verschußplatten für die Urnennischen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Berechtigten und ist von diesem fachmännisch ausführen zu lassen.
8. Das Öffnen und Schließen der Urnennischen ist den Berechtigten nicht gestattet. Ebenso ist eine Entnahme der Urnen und Verbringung an einen anderen Ort ohne Genehmigung der Stadt nicht zulässig.
9. Die Stadt setzt keinen einheitlichen Schrifttyp fest. Empfohlen wird eine gradlinige, deutlich lesbare Metallbeschriftung (Bronzebuchstaben) bis zu 35 mm Höhe.
Religiöse Zeichen wie Kreuze, Auferstehungssymbole u. a. dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt angebracht werden. Die Beschriftung der Verschußplatten ist anzeigepflichtig. Es ist jeweils eine Darstellung des Schriftbildes im Maßstab 1:1 erforderlich.
10. Die Anbringung von Blumenschmuck an den einzelnen Urnenplatten ist nicht gestattet. Die Befestigung von Halterungen u. ä. zur Anbringung von Kränzen usw. ist untersagt. Blumen- und Kranzschmuck können nur vor der Mauer niedergelegt werden.

§ 18

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

1. Denkzeichen auf Reihen- und Familiengräbern dürfen nicht breiter als die Grabstätte sein.
2. Jedes Grabmal muß für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
3. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesuchern im Totengedenken zu stören.
4. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Die Schrift muß gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefaßt sein.
5. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
6. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

§ 19

Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

1. Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Stadt laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Stadt festgestellten Mängel innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Stadt die Mängel auf Kosten der Benutzungsberechtigten beseitigen.
2. Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden.
3. Nach Ablauf des Benutzungsrechts gehen Grabdenkmäler, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung entfernt wurden, in das Eigentum der Stadt über.
4. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 20

Arbeiten im Friedhof

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Ermahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. An Nachmittagen von Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 21 Haftung

1. Die Benutzungsberechtigten oder deren Angehörige sind für alle Schäden verantwortlich, die an Grabdenkmälern, Einfassungen, Wegen usw. bei Arbeiten am Grab oder bei unsachgemäßer Verankerung der Zeichen entstehen.
2. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Gräbern oder Grabzeichen entstehen, sowie Diebstahl von Grabausstattungen und dergleichen.
3. Treten beim Transport oder bei der Bearbeitung Schäden an den Urnennischen-Verschlußplatten auf, so geht die Behebung der Schäden und die Ersatzbeschaffung der Platte zu Lasten des Antragstellers.

D) Bestattungsvorschriften

§ 22 Allgemeines

1. Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Stadt oder durch die von der Stadt beauftragten Personen durchgeführt.
2. Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter die Erde bzw. in die Urnennische zu verstehen.
Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Verschlußplatte angebracht ist.
3. Die Bestellung eines Grabes muß mindestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt erfolgen.

§ 23 Beerdigung

1. Die Stadt setzt im Einvernehmen mit den Kirchen und den beauftragten Bestattungsunternehmen Tag und Stunde der Beerdigung fest. Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen sollen nur im Ausnahmefall erfolgen.
2. Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.
3. Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonie erfolgen.
4. Bestattungs- und Totengedenkfeiern und die Ausgestaltung der Grabstätten dürfen das religiöse Empfinden der Kirchen, Religionsgemeinschaften usw. nicht verletzen.

§ 24 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 10 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 18 Jahre. Für Verstorbene bis 10 Jahren wird sie auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen in der Urnenmauer beträgt 20 Jahre.

§ 25 Leichenausgrabungen und Umbettungen

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages der Grabbenutzungsberechtigten.
2. Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

E) Ordnungsvorschriften

§ 26 Besuchszeiten im Friedhof

1. Der Friedhof ist im Winterhalbjahr (01.10. mit 31.03.) in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, im Sommerhalbjahr (01.04. mit 30.09.) in der von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen bekanntgemacht.
2. Das Ende der Öffnungszeiten wird 15 Minuten vorher durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.
3. Von der Regel nach Abs. 1 können vom Friedhofspersonal, bei dringendem Bedürfnis, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 27 Verhalten im Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 17 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.

3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 28 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 20 Abs. 5 ausgeführt werden.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern als in dem hierfür aufgestellten Abfallbehälter,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu photographieren.

§ 29 Gebühren und Kosten

Die Grabplatzgebühren, die Überführungs- und Bestattungsgebühren, die Leichenhausbenutzungsgebühren und die sonstigen Gebühren sind in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 30 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die in dieser Satzung vorgeschriebenen Bestimmungen nach Aufforderung durch die Stadt binnen angemessener Frist nicht eingehalten hat, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristensetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben eingehoben.

**§ 31
Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

**§ 32
Ausführungsbestimmungen**

Die Stadt kann zur Ausführung dieser Satzung besondere Bestimmungen erlassen.

**§ 33
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verlieren anderslautende Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Ochsenfurt, den 17. Dezember 1982
STADT OCHSENFURT

(Remling)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung mit Friedhofsgebührensatzung wurde am 22. Dezember 1982 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15 (I. Stock) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20. Dezember 1982 angeheftet und am 10. Januar 1983 wieder entfernt. Die Bekanntmachung wurde außerdem in der Main-Post am 21. Dezember 1982 Nr. 293 abgedruckt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 der BekV vom 03.03.1959, GVBl. S. 121, IME vom 21.03.1959, MABl. S. 299 und § 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Ochsenfurt vom 01.07.1976).

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung mit Friedhofsgebührensatzung sind am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ochsenfurt, den 11. Januar 1983
STADT OCHSENFURT

(Remling)
1. Bürgermeister